

Reglement über die Trinkwasserverteilung

vom 10. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL 1	GEGENSTAND	4
Art. 1	Zweck und Anwendungsbereich	4
KAPITEL 2	VERTEILUNG VON TRINKWASSER	4
Art. 2	Grundsatz	4
Art. 3	Drittverteiler von Trinkwasser	5
Art. 4	Anschlusspflicht in den Bauzonen	5
Art. 5	Aussergewöhnliche Bezüge durch Betriebe	5
Art. 6	Beginn und Ende der Trinkwasserverteilung	5
Art. 7	Einschränkung der Trinkwasserverteilung	5
Art. 8	Einschränkung der Trinkwassernutzung	6
Art. 9	Sanitäre Massnahmen	6
Art. 10	Trinkwasserabgabeverbot	6
Art. 11	Unberechtigter Wasserbezug	6
Art. 12	Störungen in der Trinkwasserverteilung	6
KAPITEL 3	TRINKWASSERINFRASTRUKTUREN UND TECHNISCHE INSTALLATIONEN	7
Art. 13	Überwachung	7
Art. 14	Leitungsnetz, Definition	7
Art. 15	Hydranten, Schiebern	7
Art. 16	Benutzung von Privatgrund	7
Art. 17	Schutz von öffentlichen Leitungen	7
Art. 18	Definition	8
Art. 19	Installation	8
Art. 20	Art der Hausanschlussleitung	8
Art. 21	Erdung	8
Art. 22	Unterhalt und Erneuerung	8
Art. 23	Unbenutzte Hausanschlussleitungen	9
Art. 24	Installation	9
Art. 25	Nutzung des Wasserzählers	9
Art. 26	Standort	9
Art. 27	Technische Vorschriften	.10
Art. 28	Ablesung	.10
Art. 29	Kontrolle der Funktionsfähigkeit	.10
Art. 30	Definition	.10
Art. 31	Rückflussverhinderung	.10
Art. 32	Nutzung von Wasser aus eigenen Ressourcen, von Regen- und Grauwasser	.10
KAPITEL 4	FINANZEN	
Art. 33	Eigenwirtschaftlichkeit	
Art. 34	Kostendeckung	.11
Art. 35	Mehrwertsteuer (MWST)	.11

Art. 36	Anschlussgebühr in der Bauzone	11
Art. 37	Anschlussgebühr ausserhalb der Bauzone	12
Art. 38	Vorzugslast	12
Art. 39	Abzug von der Anschlussgebühr	12
Art. 40	Jährliche Grundgebühr in der Bauzone	12
Art. 41	Jährliche Grundgebühr ausserhalb der Bauzone	13
Art. 42	Betriebsgebühr	13
Art. 43	Temporärer Wasserbezug	13
Art. 44	Übertragung der Zuständigkeit	13
Art. 45	Erhebung bei Fälligkeit der Anschlussgebühr	14
Art. 46	Erhebung bei Fälligkeit der Vorzugslast	14
Art. 47	Erhebung bei Fälligkeit der jährlichen Grundgebühr	14
Art. 48	Schuldner	14
Art. 49	Zahlungserleichterungen	14
KAPITEL 5	VERZUGSZINSEN	14
Art. 50	Verzugszinsen	14
KAPITEL 6	STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL	14
Art. 51	Strafbestimmungen	14
Art. 52	Rechtsmittel	15
KAPITEL 7	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
Art. 53	Aufhebung bisherigen Rechts	15
Art. 54	Inkrafttreten	15
Art. 55	Revision	15

Reglement über die Trinkwasserverteilung

Die Gemeindeversammlung von Tafers

gestützt auf:

- Das Gesetz über das Trinkwasser vom 6. Oktober 2011 (TWG; SGF 821.32.1);
- Das Reglement über das Trinkwasser vom 18. Dezember 2012 (TWR; SGF 821.32.11);
- Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1);
- Das Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 1. Dezember 2009 (RPBR; SGF 710.11);
- Das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG; SGF 140.1);

beschliesst:

KAPITEL 1 GEGENSTAND

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

- ¹ Das vorliegende Reglement regelt:
 - a) die Verteilung von Trinkwasser auf dem Gemeindegebiet;
 - b) die Verhältnisse zwischen der Gemeinde und den Bezügern;
 - c) die Verhältnisse zwischen der Gemeinde und den anderen auf dem Gemeindegebiet aktiven Verteilern.
- ² Das Reglement gilt:
 - a) für alle Bezüger, die Trinkwasser von der Gemeinde beziehen oder beziehen könnten;
 - b) für jeden auf dem Gemeindegebiet aktiven Verteiler.
- ³ Eigentümer von Bauten und Anlagen, die am Gemeindenetz angeschlossen sind, gelten auch als Bezüger.

KAPITEL 2 VERTEILUNG VON TRINKWASSER

Art. 2 Grundsatz

- ¹ Die Gemeinde gewährleistet die Verteilung von Trinkwasser in dem im Plan der Trinkwasserinfrastrukturen (PTWI) definierten Versorgungsperimeter. Sie kann die Aufgabe Drittverteilern übertragen.
- ² Die Gemeinde kann Trinkwasser ausserhalb der Bauzonen liefern, namentlich wenn zukünftige Bezüger oder Nachbargemeinden darum ersuchen. In diesen Fällen sind die technischen und finanziellen Modalitäten zwischen der Gemeinde und den Bezügern beziehungsweise zwischen den betroffenen Gemeinden zu regeln. Die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 3 Drittverteiler von Trinkwasser

- ¹ Verteiler, die Trinkwasser an Dritte abgeben, müssen sich bei der Gemeinde melden. Die Gemeinde führt eine Liste der Drittverteiler.
- ² Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Drittverteiler den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügen und dass diese dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) regelmässig Trinkwasserprobenahmen zur Analyse einreichen.
- ³ Die Gemeinde meldet dem LSVW die Drittverteiler, die ihren Aufforderungen zur Konformisierung nicht nachkommen.
- ⁴ In den Bauzonen müssen Drittverteiler einen Übertragungsvertrag haben.

Art. 4 Anschlusspflicht in den Bauzonen

In den Bauzonen muss der Grundstückeigentümer, sofern er nicht eigene Ressourcen besitzt, die genügend Trinkwasser liefern, das Trinkwasser von der Gemeinde oder von einem Drittverteiler mit Übertragungsvertrag beziehen. In letzterem Fall erteilt die Gemeinde die Genehmigung im Rahmen der Baubewilligung.

Art. 5 Aussergewöhnliche Bezüge durch Betriebe

- ¹ Die Lieferung von Trinkwasser an Betriebe mit besonders hohen Wasserbezügen oder mit hohen Bedarfsspitzen kann mittels spezieller Vereinbarung zwischen Gemeinde und Bezüger geregelt werden.
- ² Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den direkten Betrieb von Brandschutzinstallationen wie Sprinkleranlagen oder dergleichen ab ihrem Netz zu gewährleisten.

Art. 6 Beginn und Ende der Trinkwasserverteilung

- ¹ Die Dienstleistung der Trinkwasserlieferung beginnt mit der Installation des Wasserzählers und endet bei Handänderung der Liegenschaft mit schriftlicher Kündigung oder, bei Verzicht auf Trinkwasserlieferung, mit Abtrennung der Anschlusseinrichtung.
- ² Falls der Grundeigentümer für die eigene Baute oder Anlage auf die Trinkwasserlieferung verzichten will, hat er dies der Gemeinde mindestens 60 Tage vor dem gewünschten Abstelltermin unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- ³ Grundeigentümer, die auf einen Anschluss verzichten, tragen die Kosten der Abtrennung.

Art. 7 Einschränkung der Trinkwasserverteilung

- ¹ Die Gemeinde kann die Trinkwasserverteilung in gewissen Sektoren des Versorgungsperimeters vorübergehend einschränken oder unterbrechen:
 - a) infolge höherer Gewalt:
 - b) bei Betriebsstörungen;
 - c) für Unterhalts-, Reparatur- oder Erweiterungsarbeiten der Trinkwasserinfrastrukturen;
 - d) bei anhaltender Trockenheit:
 - e) im Brandfall;
 - f) infolge durch Dritte verursachter Unterbrüche.
- ² Die Gemeinde informiert die Bezüger rechtzeitig über voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche.
- ³ Die Gemeinde ist bestrebt, um die Dauer der Einschränkung oder des Unterbruchs der Trinkwasserverteilung zu begrenzen. Die Gemeinde haftet nicht für Folgeschäden und gewährt keine Tarifermässigungen.

- ⁴ Die Lieferung von Trinkwasser für Haushalte und für Betriebe, die lebenswichtige Güter und Dienstleistungen produzieren, geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.
- ⁵ Betriebe, die lebenswichtige Güter und Dienstleistungen produzieren, sind bei einer vorübergehenden Einschränkung oder Unterbruch, im Sinn von Art. 7, selbst verpflichtet den Versorgungsunterbruch zu überbrücken.

Art. 8 Einschränkung der Trinkwassernutzung

- ¹ Die Gemeinde kann Vorschriften zur Einschränkung der Trinkwassernutzung erlassen, ohne Gewährung von Tarifermässigungen (namentlich Verbot oder Unterbruch der Garten- oder Rasenbewässerung, der Befüllung von Wassertanks und Schwimmbädern, des Autowaschens und Ähnliches).
- ² Bei Einschränkung der Trinkwassernutzung infolge sinkender Verfügbarkeit in den Wasserressourcen informiert die Gemeinde das LSVW und das Amt für Umwelt (AfU).

Art. 9 Sanitäre Massnahmen

- ¹ Die Gemeinde kann sanitäre Massnahmen vornehmen (namentlich bei Entkeimung oder Spülung des Netzes), die bis zu den Haustechnikanlagen innerhalb der Liegenschaften reichen können.
- ² Gegebenenfalls informiert sie, sobald möglich, die betroffenen Bezüger, damit diese entsprechenden Vorkehrungen zum Schutz ihrer Anlagen treffen können.
- ³ Die Gemeinde haftet nicht für Folgeschäden und Störungen an den Aufbereitungsanlagen des Eigentümers infolge dieser sanitären Massnahmen.

Art. 10 Trinkwasserabgabeverbot

Es ist verboten, Dritten ohne Genehmigung der Gemeinde Trinkwasser abzugeben oder ein drittes Grundstück zu beliefern. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen auf der Leitung vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 11 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Trinkwasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 12 Störungen in der Trinkwasserverteilung

Die Bezüger melden der Gemeinde unverzüglich Störungen, eine Abnahme oder das Aussetzen der Trinkwasserverteilung.

KAPITEL 3 TRINKWASSERINFRASTRUKTUREN UND TECHNISCHE INSTALLATIONEN

1. Abschnitt Im Allgemeinen

Art. 13 Überwachung

Die Gemeinde überwacht sämtliche Infrastrukturen und technischen Installationen des auf ihrem Gemeindegebiet verteilten Trinkwassers.

Art. 14 Leitungsnetz, Definition

Der Transport des Trinkwassers ist gewährleistet durch:

- a) die Haupt- und Verteilleitungen, sowie die Hydranten;
- b) die Hausanschlussleitungen und Haustechnikanlagen.

Art. 15 Hydranten, Schiebern

- ¹ Die Gemeinde installiert, kontrolliert, unterhält und erneuert die Hydranten, die an öffentliche Leitungen angeschlossen sind.
- ² Die Eigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen und Versetzen von Hydranten und Schiebern sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln, unentgeltlich auf ihren Grundstücken zu dulden
- ³ Die Gemeinde bestimmt den Standort der Hydranten und Schiebern.
- ⁴ Im Brandfall stehen der Feuerwehr die Hydranten und die ganze Löschwasserreserve ohne Einschränkung zur Verfügung. Die Hydranten müssen für die Gemeinde und die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein, namentlich zu Unterhaltszwecken.
- ⁵ Die Hydranten dürfen ausschliesslich zur Brandbekämpfung benutzt werden. Die Nutzung der Hydranten für anderweitige öffentliche oder private Zwecke muss von der Gemeinde oder vom Drittverteiler bewilligt werden.

Art. 16 Benutzung von Privatgrund

Der Zugang zu den Trinkwasserinfrastrukturen muss zu Betriebs- und Unterhaltszwecken jederzeit durch den privaten Grundeigentümer gewährleistet werden.

Art. 17 Schutz von öffentlichen Leitungen

- ¹ Die Freilegung, Anzapfung, Abänderung, Verlegung und Realisierung von Bauten über oder unter den Leitungen ist gemäss Raumplanungs- und Baugesetz bewilligungspflichtig.
- ² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Gemeinde über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.
- ³ Bauten und Anlagen haben gegenüber der Leitungsachse in der Regel auf beiden Seiten einen Abstand von zwei Metern, hochstämmige Bäume ebenfalls einen solchen von zwei Metern einzuhalten. Soweit es die Sicherheit der Leitungen erfordert, kann die Gemeinde im Einzelfall die Einhaltung eines grösseren Abstandes vorschreiben.
- ⁴ In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde ausnahmsweise die Unterschreitung des vorgeschriebenen Abstandes gestatten. Hierfür sind die Einreichung eines Ausnahmegesuches zur Unterschreitung des Leitungsabstandes und die Bewilligung durch die Gemeinde notwendig.

2. Abschnitt Hausanschlussleitung

Art. 18 Definition

Als Hausanschlussleitung bezeichnet wird die Leitung von der Verteilleitung bis zum Wasserzähler beziehungsweise bis zum ersten Absperrschieber innerhalb des Gebäudes, sowie die Anschlussapparatur an die Verteilleitung inkl. Absperrschieber (Eigentum der Bezüger). Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde.

Art. 19 Installation

- ¹ In der Regel ist jede Liegenschaft durch eine Hausanschlussleitung angeschlossen. Gegebenenfalls kann eine Gemeinde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für mehrere Liegenschaften eine gemeinsame Hausanschlussleitung bewilligen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
- ² Die Hausanschlussleitungen werden grundsätzlich an die Verteilleitungen angeschlossen. Hausanschlussleitungen auf Hauptleitungen sind, wenn möglich zu vermeiden.
- ³ Auf jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der möglichst nahe an der Verteilleitung zu platzieren ist. Dies sollte, wenn möglich im öffentlichen Grund und jederzeit zugänglich sein.
- ⁴ Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder durch Installateure mit Gemeindebewilligung erstellen lassen.
- ⁵ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Eigentümer einzumessen.
- ⁶ Die Grundeigentümer tragen sämtliche Kosten des Hausanschlusses, mit Ausnahme derjenigen für den Wasserzähler (siehe Art. 24).

Art. 20 Art der Hausanschlussleitung

- ¹ Die Gemeinde bestimmt die Art und Durchmesser der Hausanschlussleitung.
- ² Die Hausanschlussleitung ist in zugelassenem Material, gemäss den anerkannten Regeln der Technik und frostgeschützt auszuführen.

Art. 21 Erdung

- ¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Hausanschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.
- ² Bei Sanierung oder Änderung der für die Erdung genutzten Leitungen ist die besagte Erdung gemäss den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Kosten dafür trägt der Eigentümer.

Art. 22 Unterhalt und Erneuerung

- ¹ Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Gemeinde oder durch Installateure mit Gemeindebewilligung unterhalten und erneuert.
- ² Die Kosten für die Anschlussapparatur, für den Absperrschieber und für die Hausanschlussleitung bis zum Wasserzäher trägt der Eigentümer.
- ³ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort zu melden.
- ⁴ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:
 - a) bei mangelhaftem Zustand (z. B. bei Wasserverlusten);

- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen:
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.
- ⁵ Verzögert oder unterlässt der Eigentümer die Instandstellung der Hausanschlussleitung, so lässt die Gemeinde die Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen, und verrechnet diesem die geschätzten Wasserverluste.
- ⁶ Die Kosten für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten bei privaten Anlagen, die von mehreren Eigentümerinnen und Eigentümern genutzt werden, werden im Verhältnis zum Interesse der einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer aufgeteilt.

Art. 23 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

- ¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Eigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicherzustellen.
- ² Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Abs. 3 verfügen.
- ³ Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Gemeinde zu Lasten des Eigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern dieser nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung schriftlich eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zusichert.
- ⁴ Unbenutzte Hausanschlussschieber müssen rückgebaut werden. Das Loch der Anbohrung muss mit einer Reparaturschelle verschlossen werden.

3. Abschnitt Wasserzähler

Art. 24 Installation

- ¹ Der Wasserzähler wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Mietkosten des Wasserzählers sind in der jährlichen Grundgebühr inbegriffen
- ² Die nachträgliche Versetzung des Zählers darf nur mit vorhergehender Bewilligung durch die Gemeinde erfolgen. Die Kosten trägt der Eigentümer, falls er die Standortveränderung verlangt.
- ³ In der Regel wird pro Anschlussleitung ein Wasserzähler installiert. Die Gemeinde entscheidet über Ausnahmen.
- ⁴ Die Gemeinde entscheidet über die Art (Typ und Grösse) des Wasserzählers.
- ⁵ Die Gemeinde entscheidet über die Installation von zusätzlichen Wasserzählern.

Art. 25 Nutzung des Wasserzählers

Die Bezüger dürfen am Wasserzähler weder Änderungen vornehmen noch vornehmen lassen.

Art. 26 Standort

- ¹ Die Gemeinde bestimmt den Standort des Wasserzählers und der allfälligen Übertragungseinrichtungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Eigentümers.
- ² Ein zweckmässiger und leicht zugänglicher Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten des Eigentümers ein Wasserzählerschacht erstellt.
- ³ Der Wasserzähler muss vor jeglicher Wasserabnahmemöglichkeit installiert werden.

Art. 27 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

Art. 28 Ablesung

- ¹ Der Gemeinde ist jederzeit der Zugang zu den Wasserzählern zu gewähren.
- ² Die Ableseperioden werden von der Gemeinde festgelegt.
- ³ Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der normalen Termine werden gemäss Trinkwassertarifblatt verrechnet. Für eine zusätzliche Ablesung wird im Maximum CHF 100.– pro Ablesung verrechnet.
- ⁴ Wer auf eine Funkablesung verzichtet ist kostenpflichtig.

Art. 29 Kontrolle der Funktionsfähigkeit

- ¹ Die Gemeinde revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.
- ² Die Bezüger können jederzeit eine Kontrolle des Wasserzählers verlangen. Wird ein Schaden festgestellt, trägt die Gemeinde die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten. Falls keine Störung festgestellt wird, trägt der Eigentümer die Prüfkosten.
- ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als ± 5 % bei 10 % Nennbelastung des Wasserzählers) wird die Betriebsgebühr korrigiert aufgrund des Wasserverbrauchs vergangener und für die korrekte Funktionsweise des Zählers repräsentativer Jahre.
- ⁴ Wird eine Funktionsstörung am Wasserzähler festgestellt, hat der Bezüger unverzüglich die Gemeinde zu informieren.

4. Abschnitt Haustechnikanlagen

Art. 30 Definition

- ¹ Die Haustechnikanlagen sind die festen oder provisorischen technischen Trinkwasserapparaturen innerhalb der Gebäude, vom Wasserzähler beziehungsweise dem ersten Absperrschieber bis zur Entnahmestelle.
- ² Der Wasserzähler ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlagen.

Art. 31 Rückflussverhinderung

Die Haustechnikanlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen. Die Gemeinde kann Kontrollen durchführen und eine entsprechende Einrichtung auf Kosten des Eigentümers anordnen.

Art. 32 Nutzung von Wasser aus eigenen Ressourcen, von Regen- und Grauwasser

- ¹ Anlagen zur Verteilung von Wasser aus eigenen Ressourcen, von Regen- oder von Grauwasser müssen unabhängig, vom Gemeindenetz physisch getrennt und als solche durch Beschilderung klar identifiziert sein. Die Ausführung richtet sich nach den geltenden Normen.
- ² Der Eigentümer muss die Gemeinde bei gleichzeitiger Nutzung von Gemeinde- und eigenem Regen- oder Grauwasser informieren.

KAPITEL 4 FINANZEN

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 33 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

Art. 34 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch die Erhebung folgender Abgaben:

- a) Anschlussgebühr;
- b) Vorzugslast;
- c) Jährliche Grundgebühr;
- d) Betriebsgebühr;
- e) Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- f) Beiträge Dritter.

Art. 35 Mehrwertsteuer (MWST)

Die in diesem Reglement vorgesehenen Abgaben schliessen die Mehrwertsteuer (MWST) nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so wird die MWST auf den steuerbaren Leistungen zusätzlich zu den in diesem Reglement vorgesehenen Beträgen erhoben.

2. Abschnitt: Gebühren

Art. 36 Anschlussgebühr in der Bauzone

- ¹ Die Gemeinde erhebt eine Anschlussgebühr zur Deckung der Baukosten der Trinkwasserinfrastrukturen.
- ² Der Tarif beträgt maximal CHF 20.— pro m².
- ³ Die Anschlussgebühr ergibt sich aus der Grundstücksfläche (GSF) x der in Anhang 2 festgelegten Referenzziffer (RZ) der entsprechenden Bauzone x Tarif.

Anschlussgebühren = GSF x RZ x Tarif

Anschlussgebühren = 1000 m² x Tarif

⁴ Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die teilweise überbaut sind, kann die Gemeinde die Anschlussgebühr für die Gebäude, die zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören, aufgrund einer theoretischen Fläche von 1000 m² x Tarif verrechnen

Art. 37 Anschlussgebühr ausserhalb der Bauzone

- ¹ Die Gemeinde erhebt eine Anschlussgebühr zur Deckung der Baukosten der Trinkwasserinfrastrukturen.
- ² Der Tarif beträgt maximal CHF 20.– pro m².
- ³ Bei Grundstücken ausserhalb der Bauzone wird die Anschlussgebühr aufgrund einer theoretischen Fläche von 1'000 m² x der im Anhang 2 festgelegten Referenzziffer (RZ) für die Landwirtschaftszone (LZ) x Tarif berechnet.

Anschlussgebühr = 1000 m² x RZ x Tarif

⁴ Übersteigt die Grundfläche des Gebäudes die 1'000 m², wird die effektive Grundfläche des Gebäudes berücksichtigt.

Anschlussgebühr = effektive Grundfläche des Gebäudes x RZ x Tarif

⁵ Bei Gebäude mit Tierhaltungen werden pro Grossvieheinheit (GVE) 14 m² x der im Anhang 2 festgelegten Referenzziffer (RZ) für die Landwirtschaftszone (LZ) x Tarif berechnet.

Anschlussgebühr = Anzahl GVE x RZ x Tarif

Art. 38 Vorzugslast

- ¹ Bei nicht angeschlossenen, aber anschliessbaren Grundstücken in einer Bauzone und ohne genügend Trinkwasser aus eigenen privaten Ressourcen wird eine Vorzugslast erhoben.
- ² Sie beträgt 70 % der Anschlussgebühr gemäss den Berechnungskriterien von Art. 36.

Art. 39 Abzug von der Anschlussgebühr

Die bereits abgegoltene Vorzugslast wird von der Anschlussgebühr abgezogen.

Art. 40 Jährliche Grundgebühr in der Bauzone

- ¹ Bei angeschlossenen Grundstücken sowie anschliessbaren Grundstücken in einer Bauzone ohne genügend Trinkwasser aus eigenen privaten Ressourcen, wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.
- ² Sie dient der Finanzierung der Erschliessungskosten gemäss PTWI (Art. 32 TWG) sowie der Fixkosten (Abschreibung, Zinsen) und der später anfallenden Kosten für den Werterhalt der Trinkwasserinfrastrukturen. Der Tarif beträgt maximal CHF 0.35 pro m².
- ³ Die Grundgebühr ergibt sich aus der Grundstücksfläche (GSF) x der in Anhang 2 festgelegten Referenzziffer (RZ) der entsprechende Bauzone x Tarif. Jedoch mindestens CHF 100.–.

Grundgebühr = GSF x RZ x Tarif

Art. 41 Jährliche Grundgebühr ausserhalb der Bauzone

Grundgebühr = 1000 m² x RZ x Tarif

³ Übersteigt die Grundfläche des Gebäudes die 1'000 m², wird die effektive Grundfläche des Gebäudes berücksichtigt.

Grundgebühr = effektive Grundfläche des Gebäudes x RZ x Tarif

Art. 42 Betriebsgebühr

Eine Betriebsgebühr wird erhoben zur Deckung der Kosten in Zusammenhang mit dem bezogenen Wasservolumen; sie beträgt maximal CHF 2.50 pro m³ bezogenen Wassers gemäss Wasserzähler.

Art. 43 Temporärer Wasserbezug

- ¹ Der temporäre Wasserbezug (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) ist bewilligungspflichtig.
- ² Der temporäre Wasserbezug wird pauschal verrechnet gemäss Tabelle im Trinkwassertarifblatt (Anhang 1).

Wohnbauten:

- Einfamilienhaus EFH bis maximal CHF 500.—
- Mehrfamilienhaus MFH:
 - 2 Wohnungen bis maximal CHF 800.-
 - 3 bis 10 Wohungen bis maximal CHF 1200.-
 - Ab 11 ten Wohnung bis maximal CHF 120.-/weitere Wohnung

Bau in Aktivitätszone nach Volumen SIA:

- Bis zu 1000 m³ bis maximal CHF 700.-
- ab 1001 bis 1500 m³ bis maximal 1000.—
- ab 1500 m³ bis maximal 270 pro zusätzliche 500m³

Andere Wasserbezüge:

- Grundtaxe temporärer Wasserbezug bis maximal CHF 200.-
- Zählermiete bis maximal CHF 4.-/Tag
- Wasserverbrauch bis maximal CHF 2.50.-

Art. 44 Übertragung der Zuständigkeit

Für die Bestimmungen in diesem Kapitel mit Angaben der maximalen Gebührenhöhe legt der Gemeinderat die Gebührenhöhe in einem Trinkwassertarifblatt fest, vgl. Anhang 1)

¹ Bei angeschlossenen Grundstücken ausserhalb der Bauzone wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Der Tarif beträgt maximal CHF 0.35 pro m².

² Die Grundgebühr ergibt sich aus einer theoretischen Fläche von 1000 m² x der im Anhang 2 festgelegten Referenzziffer (RZ) für die Landwirtschaftszone (LZ) x Tarif.

3. Abschnitt Modalitäten der Gebührenerhebung

Art. 45 Erhebung bei Fälligkeit der Anschlussgebühr

Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Bewilligung und wird mit Baubeginn fällig.

Art. 46 Erhebung bei Fälligkeit der Vorzugslast

Die Vorzugslast wird fällig, sobald Die Grob- und Feinerschliessung erstellt ist.

Art. 47 Erhebung bei Fälligkeit der jährlichen Grundgebühr

Die Grundgebühr wird jährlich erhoben. Bei unvollständigem Jahr wird die jährliche Grundgebühr anteilsmässig verrechnet.

Art. 48 Schuldner

- ¹ Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist.
- ² Die Vorzugslast schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer der anschliessbaren Liegenschaft ist.
- ³ Die jährliche Grund- und Betriebsgebühr schuldet der Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.

Art. 49 Zahlungserleichterungen

Der Gemeinderat kann einem Schuldner auf Antrag und bei Anführung von wichtigen Gründen Zahlungserleichterungen gewähren.

KAPITEL 5 VERZUGSZINSEN

Art. 50 Verzugszinsen

Bei nicht fristgerechter Bezahlung werden Gebühren und Abgaben zum gleichen Satz wie für die kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer verzinst.

KAPITEL 6 STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Art. 51 Strafbestimmungen

- ¹ Zuwiderhandlungen gegen Art. 3 Abs. 1, 10, 11, 17, 19 Abs. 4, 24 Abs. 2, 25, 27, 31 und 32 Abs. 1 des vorliegenden Reglements sind mit Geldbussen von CHF 20 bis 1'000 strafbar, je nach Schwere des Falls.
- ² Der Gemeinderat spricht die Bussen in der Form des Strafbefehls aus.
- ³ Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Mitteilung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG). In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.
- ⁴ Die kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 52 Rechtsmittel

- ¹ Entscheide des Gemeinderats, eines Gemeindedienstes oder eines Rechtsträgers einer Delegation von kommunalen Aufgaben im Rahmen dieses Reglements können innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Gemeinderat durch Einsprache angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und beinhaltet die Begehren und Begründungen des Beschwerdeführers.
- ² Die teilweise oder vollständige Ablehnung der Einsprache kann innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Oberamtmann angefochten werden.
- ³ Betreffend Geldbussen kann der Verurteilte innert 10 Tagen ab Mitteilung des Strafbefehls schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG). In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

KAPITEL 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 53 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Reglemente werden aufgehoben:

- Reglement der Wasserversorgung von Alterswil vom 9. Dezember 2002
- Reglement über die Wasserversorgung von St. Antoni vom 15.Juni 2010
- Reglement über die Trinkwasserverteilung von Tafers vom 20. Juni 2019

Art. 54 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2023 nach der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Die Genehmigung durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) bleibt vorbehalten.

Art. 55 Revision

Sämtliche Änderungen am vorliegenden Reglement über die Verteilung von Trinkwasser müssen durch die Gemeindeversammlung verabschiedet und durch die RIMU genehmigt werden.

Durch die Gemeindeversammlung von Tafers angenommen am 10. Oktober 2022.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG TAFERS

Gemeindeschreiber Helmut Corpataux Gemeindeammann Markus Mauron Von der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt RIMU genehmigt am ...

Jean-François Steiert Staatsrat, Direktor